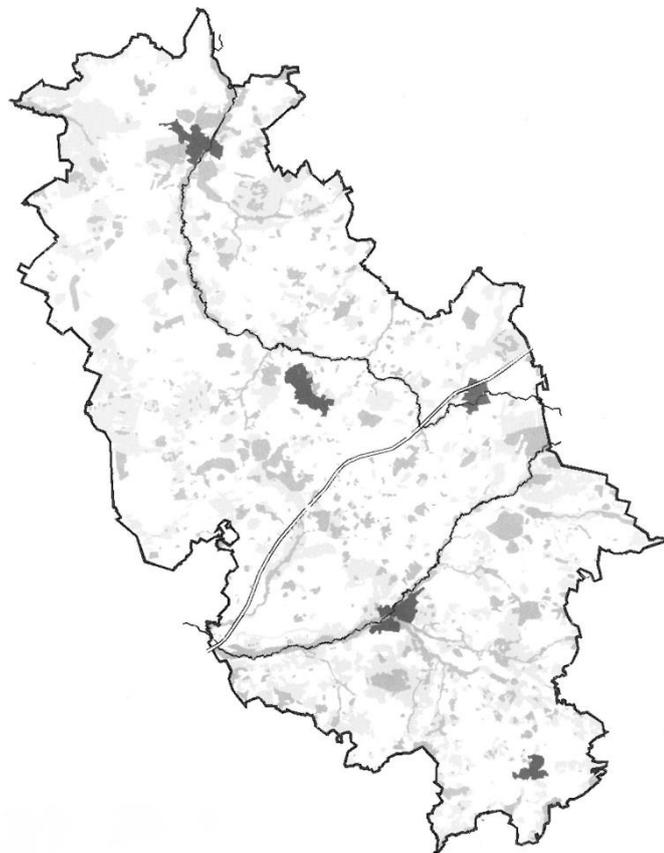


LANDSCHAFTSRAHMENPLAN



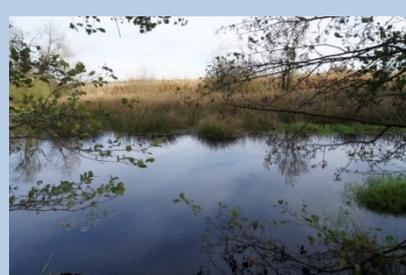
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Fortschreibung 2015



Kapitel 4

Zielkonzept



Im Zielkonzept wird auf der Basis der Bestandsaufnahmen und Bewertungen des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft zusammenfassend aufgezeigt, welches Potenzial die einzelnen Landschaftsteilräume zur Erreichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes besitzen, wie sie im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 und § 2 und in nationalen und internationalen Vereinbarungen und Konventionen dargelegt sind.

Das Zielkonzept verfolgt die Absicht, die Sicherung aller Schutzgüter des Naturschutzes zu gewährleisten, insbesondere

- die naturraumtypische Qualität der abiotischen Schutzgüter,
- das Vorkommen der naturraumtypischen Arten und Biotope,
- die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (PATERAK et al. 2001: 151).

4.1 Rechtliche Vorgaben und Programme sowie neue Anforderungen an den Naturschutz und die Landschaftsplanung

Die schutzgutbezogenen Ziele sind abgeleitet aus dem Bundesnaturschutzgesetz, Fachgesetzen, fachlichen Vorgaben sowie umweltpolitischen Leitlinien und Strategien.

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

- § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG, NWG), europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

4.1.2 Leitlinien, Programme, Strategien

Vorrangige Leitgedanken der Landschafts(rahmen)planung sind Vorsorge, Vermeidung und Nachhaltigkeit. Irreversible oder nur in sehr langen Zeiträumen reversible Schädigungen sollten möglichst vermieden werden.

- Bereiche, die derzeit wenig in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit beeinträchtigt sind, müssen innerhalb eines ökologisch orientierten, die Eigenart des Raumes währenden Nutzungsmusters erhalten werden. Insbesondere die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Räume und ihre Vernetzung mit anderen Räumen sind zu erhalten.
- Teilbereiche des Landkreises, in denen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Schutzgütern stark beeinträchtigt ist, sollen sich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht weiter verschlechtern. Sie sind durch geänderte, den standörtlichen Verhältnissen angepasste Wirtschaftsweise (abgestufte Intensität)

sowie die Beachtung von Belastungsgrenzen bei der Inanspruchnahme von Naturgütern (z. B. Torfabbau, Energiepflanzenanbau) zu verbessern. Aktuelle Beeinträchtigungen sind durch gezielte Maßnahmen zu minimieren.

Für die Erarbeitung von Zielen sowie bei der Umsetzung des Zielkonzeptes wurden folgende fachliche Vorgaben berücksichtigt:

- Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (BMU 2007)
- Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (BUNDESREGIERUNG 2008)
- Aktionsplan Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel vom Bundeskabinett am 31. August 2011 beschlossen.
- Europäische Landschaftskonvention (COUNCIL OF EUROPE 2000); inkraftgetreten am 01.03.2004, bislang von Deutschland nicht unterzeichnet, umfasst den Erhalt und die Entwicklung sowohl besonders bedeutsamer (wie historisch geprägter Kulturlandschaften) als auch gewöhnlicher Landschaften, welche die menschliche Lebensqualität und die Qualität der Umwelt bestimmen.
- Niedersächsisches Fließgewässerschutzprogramm
- Prioritäre Fließgewässer / Wasserkörper
- Fließgewässer- und Auenentwicklung Niedersachsen. (Fließgewässer und ihre Auen als zentraler Bestandteil des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes bzw. Biotopverbundkonzeptes)
- Fischotterprogramm
- Moorschutzprogramm
- Waldschutzgebietssystem der niedersächsischen Landesforsten
- Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN Stand Nov. 2011)
- Empfehlungen für die niedersächsische Klimaschutzstrategie (Regierungskommission Klimaschutz Feb. 2012)
- Empfehlungen für die niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Regierungskommission Klimaschutz Juli. 2012)
- Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Landkreis Rotenburg (Wümme) Aug. 2013)

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm (NMELF 1989) wurde wegen seiner fehlenden Aktualität nicht berücksichtigt. Vorgaben der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) liegen für die Fortschreibung des LRP nicht vor.

4.1.3 Neue Anforderungen an den Naturschutz und die Landschaftsplanung

4.1.3.1 Klimawandel

Zu den seit Jahrzehnten anhaltenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die großflächigen intensiven Raumnutzungen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft,

Siedlung, Industrie und Verkehr) kommen der **Klimawandel** und dessen Folgewirkungen hinzu.

Da sich die klimatischen Veränderungen auf alle Schutzgüter auswirken, liegt hier auch eine weitere Herausforderung für die Landschaftsplanung.

Die Bedeutung des Klimawandels als Gefährdungsfaktor für die biologische Vielfalt, die nach § 1 BNatSchG auf Dauer zu sichern ist, wird in den nächsten Jahrzehnten voraussichtlich stark zunehmen (vgl. KORN & EPPL 2006: 17). Das Aussterben von Arten und Lebensgemeinschaften, die Verschiebung der Verbreitungsareale, Immigration und Emigration von Arten sowie die Förderung von Arten mit hoher Trockentoleranz stellen mögliche Folgen des Klimawandels auf die biologische Vielfalt dar (vgl. REGIERUNGSKOMMISSION KLIMASCHUTZ (Hrsg.) 2012).

Die Landschaftsrahmenplanung kann partiell zur Minderung des Klimawandels bzw. zur Verringerung der Treibhausgasemissionen durch folgende Maßnahmen beitragen:

- Schutz und Wiederherstellung von Kohlenstoffdioxidsenken (u. a. Moore)
- Erhalt und Entwicklung von Extensivgrünland sowie von Grünland auf grund- und stauwassernahen Böden (Nass- und Feuchtgrünland) bzw. Vermeidung von Grünlandumbruch
- Erhalt und Vermehrung von Wäldern; insbesondere Umbau von Nadelforsten zu artenreichen Laubmischwäldern, um zukünftig stabile Bestände zu erhalten
- Erhaltung und Wiederherstellung des Wasserhaushaltes / Verringerung bzw. Beseitigung vorhandener Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere in Mooregebieten
- Flächenentsiegelung / Verlangsamung bei der Neuversiegelung.

Die Landschaftsplanung wird zunehmend auch auf Zielkonflikte zwischen Naturschutz und anderen Umweltressorts reagieren müssen; beispielsweise kollidiert die Zielsetzung „Erhaltung und Entwicklung der Eigenart einer Landschaft“ (§1 (1) BNatSchG) mit dem Aufbau einer nachhaltigen, klimaverträglichen Energieversorgung (§1 (3) BNatSchG), insbesondere mit der zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014).

Bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels auf die Biodiversität sind derzeit überwiegend nur Prognosen möglich. Die wissenschaftlichen Grundlagen reichen noch nicht aus, um genaue raumbezogene Vorhersagen der Auswirkungen der verschiedenen Klimawandelszenarien zu machen. Es wird allerdings bereits heute deutlich, dass viele Maßnahmen des Naturschutzes, wie die Extensivierung von Landnutzungen und der Biotopverbund entweder kurzfristig zur Treibhausgasreduktion beitragen können oder Anpassungsreaktionen der Flora und Fauna an den Klimawandel unterstützen (vgl. BFN 2007: 28). So wird die Entwicklung weiterer Wanderachsen und –korridore, wie sie im Biotopverbundkonzept (vgl. Kap. 0) dargestellt sind, die Reaktionsmöglichkeiten von Arten aufgrund des Klimawandels fördern

und so dessen zu erwartende negative Auswirkungen auf die Biodiversität verringern (vgl. VOHLAND et al. 2011: 212).

Im Rahmen der Umsetzung des Zielkonzeptes durch den Naturschutz sowie durch andere Nutzergruppen ist zunehmend Konzepten des dynamischen Naturschutzes Rechnung zu tragen, d.h. Veränderungen durch den Klimawandel - wie z.B. Veränderungen der Artenzusammensetzung – sind zu berücksichtigen. Ein überwiegend konservierender Naturschutz wird den künftigen Bedingungen nicht mehr gerecht.

Beispielsweise kann der Naturschutz in Schutzgebieten bzw. in Zusammenarbeit mit Landnutzern (v.a. Land- und Forstwirtschaft) Naturentwicklungsflächen /-gebiete festlegen. In der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (BMU 2007) wird als Zielhorizont für diese sogenannten „Wildnisgebiete“ 2 % der Gesamtfläche Deutschlands bis 2020 genannt. Hierfür bieten sich großflächige Gebiete mit intaktem Wasserhaushalt an, also z.B. Bereiche, die für die großflächige Regeneration von Hochmoor vorgesehen sind. Bei Waldneubegründungen (insbesondere im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen) sollte das Zulassen von natürlichen dynamischen Prozessen - Bewaldung über Sukzession mit Initialpflanzung - mehr Raum gelassen werden (vgl. WILHELM 2009).

Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Schutzbestrebungen weniger auf einzelne Arten und Lebensräume, sondern auf übergreifende Funktionszusammenhänge abzustellen – sowohl räumlich als auch schutzgutbezogen. Neben der biologischen Vielfalt kommt auch den abiotischen Schutzgütern eine entscheidende Rolle für die Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu (vgl. WILKE et al. 2011).

4.1.3.2 Landschaftswandel

Landschaftswandel gab es schon immer – neu sind die Geschwindigkeit und die Tragweite des Wandels (raumprägende Transformationsprozesse) durch die Energiewende (Biogasanlagen, Energiepflanzenanbau, Windenergieanlagen, Fotovoltaik-Freianlagen, Stromtrassen). Insbesondere innerhalb der letzten 15 Jahre beginnt die landschaftliche Vielfalt zu schwinden, Agrarlandschaften werden zu „Energie Landschaften“.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat sich die Landschaft insbesondere durch den landwirtschaftlichen Strukturwandel (Zuwachs bei Biogasanlagen und Entwicklung der Tierhaltung) sowie die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) verändert.

Die Maisanbaufläche betrug 2014 rd. 55.000 ha (= 65 % der Ackerfläche bzw. 43 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche). Energiemais-Anbau umfasste 29.200 ha (= 53 % der Maisanbauflächen). Schwerpunkträume des Maisanbaus (Flächenanteil > 30 % der Samtgemeindefläche) sind die Samtgemeinden Selsingen, Zeven, Scheeßel und Tarmstedt. Der Maisanbau führt u.a. zur Nivellierung von Landschaften und zur Beeinträchtigung der Erlebbarkeit von Landschaftsräumen. „Grüne Wände“ verstellen während der Vegetationsperiode gewohnte Blickbeziehungen.

Im Zeitraum von 1978 bis 2014 verringerte sich der Anteil an Grünland. Wurden 1978 noch 69.762 ha Fläche als Grünland genutzt, waren es 2014 nur noch 42.423 ha (Rückgang um rd. 39 %). Zwischen 2003 und 2014 ging der Grünlandanteil um ca. 18,5 % von 51.399 ha auf 42.423 ha zurück (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2014).

Seit dem Zeitraum 2001 – 2004 hat sich die Anzahl der Biogasanlagen von 23 auf 149 (genehmigte) erhöht. Ende 2014 betrug die Anzahl der WEA im Kreisgebiet 161. Die im RROP 2005 festgelegten 16 Vorrangflächen für Windenergie sind fast alle genutzt, die Ausweisung weiterer Vorrangflächen ist geplant.

Zu versuchen gilt es, diese Veränderungen der Landschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit den Instrumenten der räumlichen Planung – Raumordnung und Landschaftsplanung - steuernd zu flankieren.

Es geht darum, über das Bewahren hinaus, Veränderungen von Kulturlandschaften eine Form zu geben, da grundsätzlich der Energiepflanzenanbau aus energiepolitischer Sicht zu begrüßen ist. Maisdominierte Agrarlandschaften sind ebenfalls Teil unserer heutigen Kulturlandschaft. Es gilt, die Eigenart von Landschaften fortzuschreiben, ohne zu historisieren (vgl. JEDICKE 2015).

Doch was ist wie zu erhalten und was auf welche Weise neu zu gestalten? Wieviel Maisanbau / Windenergieanlagen/ Biogasanlagen „verträgt“ eine Landschaft? Und wie kann die Landschaftsplanung den Ausbau erneuerbarer Energien begleiten?

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) stellen v.a. der Maisanbau und die Errichtung weiterer Windenergieanlagen ein ökologisches und landschaftsästhetisches Problem dar.

In Bezug auf die weitere Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienutzung können auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung Tabubereiche – wie Bereiche mit hoher Landschaftsbildqualität – oder Schutzwürdige Bereiche (Schutzgebietsvorschläge) dargestellt werden. Bezogen auf den hohen Anteil an Maisflächen sind Alternativen zum Mono-Maisanbau aufzuzeigen und Anforderungen an die Landwirtschaft zu formulieren.

Schwerpunkt des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes müssen daher die Bereiche mit geringer Landschaftsbildqualität sein.

„Den Landschaftswandel zu gestalten, heißt im ästhetischen Sinn vor allem, die Eigenart einer Landschaft gezielt aufzugreifen. Landschaften nicht zu uniformieren, sondern neue Elemente oder Nutzungen so zu integrieren, dass die Eigenart der Landschaft und ihre eigenartspezifische Vielfalt behutsam fortgeschrieben wird“ (BfN & BBSR 2014: 46).

Mögliche Maßnahmen / Gestaltungshinweise für die Zielkategorie „Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild“:

- Anbaukulturen vielfältiger gestalten (nicht nur Maisanbau);
Mischkulturen im Biomasseanbau mit dem Ziel, strukturelle, farbliche und biologische Vielfalt zu ermöglichen, wie z.B. Mais und Sonnenblumen, Faserpflanzen (Hanf), Arzneipflanzen (Rotklee, Calendula), alte Nutzpflanzensor-

ten (Buchweizen), einheimische Wildpflanzen (Artemisia, Tanacetum) als Randstreifen, Zwischenfrüchte oder in Mischkulturen anbauen
mehrjährige Blühmischungen und der Wildpflanzenanbau mit 5-jähriger Nutzung

- Einsatz von Feldgras, Klee gras und Dauergrünland für eine umweltfreundliche Biogasgewinnung
- Fruchtfolgen-Vielfalt in zeitlicher und räumlicher Hinsicht
- Große Schläge verringern durch Gehölze und Säume die Saumdichte kann z.B. durch eine schlaginterne Anbauflächenrotation mit verschiedenen Energiepflanzen erhöht werden
- Nutzungsintensität verringern (Blühstreifen an Äckern, strukturreiches Grünland)
- Tabubereiche für den Anbau von Energiepflanzen (Kriterien für einen max. Flächenanteil in einem Naturraum /Gemeindegebiet?)
- Grünlandnutzung in gewässergeprägten Landschaften / Niederungen
- Anlage von Kurzumtriebsplantagen z.B. in Streifen als neues Landschaftselement; (Lage, Form, Gestaltung in Abhängigkeit vom Landschaftscharakter)
- Kombination von Ackerflächen mit Heckenstrukturen zur Energieholzgewinnung

Die Maßnahmen wirken sich gleichzeitig auch positiv auf andere Schutzgüter (Biologische Vielfalt, Boden- und Wasserschutz) aus. Allerdings ist ein Abgleich mit Zielen anderer Schutzgüter erforderlich und zu prüfen, ob sich Zielkonflikte ergeben.

Die Maßnahmen sind vor allem durch die Landwirtschaft umzusetzen (vgl. Kap. 5.3.1). Allerdings bedarf es wesentlicher Änderungen in der Agrarpolitik bzw. der Agrarförderung, um Landwirte zu einer geänderten, umweltverträglichen bewirtschaftungsweise zu bewegen.

4.2 Schutzgutbezogene Ziele

Manche Ziele gelten für mehrere Schutzgüter (z.B. Moorschutz /-entwicklung für Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild / Naturerleben).

Manche Ziele gelten für mehrere Schutzgüter (z.B. Moorschutz / -entwicklung für Arten und Biotop, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild / Naturerleben).

4.2.1 Schutzgut Arten und Biotope

In diesem Kapitel werden allgemeine Naturschutzziele für die im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorkommenden Arten und Biotope aufgeführt.

Biotopspezifische Ziele

- Förderung natürlicher Waldgesellschaften durch eine standort- und naturraumgemäße Baumartenwahl; ebenso Reduktion der Flächenanteile fremdländischer Baumarten ohne Bezug zur heimischen Flora und Fauna
- Entwicklung eines zusammenhängenden Netzes von Habitatbäumen, Alt- und Totholz, wie z.B. im LÖWE-Programm für den Landeswald vorgesehen, wobei Habitatbäume nicht genutzt, sondern ihrem natürlichen Zerfall überlassen werden.
- Förderung der Alters- und Zerfallsphase des Waldes als Grundlage einer hochwertigen Lebensgemeinschaft in der Kulisse der heutigen Wirtschaftswälder
- Sicherung der historisch alten Waldstandorte im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Vermeidung weiterer Zerschneidungen vorhandener Waldgebiete
- Anlage neuer Waldflächen in geeigneten Bereichen des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch Initialpflanzungen und Förderung nachfolgender Waldsukzessionsstadien (unter Beachtung möglicher Zielkonflikte in Verbindung mit dem Gastvogelschutz)
- Erhaltung und Entwicklung eines stabilen und vernetzten Bestands aus Gebüschen, Hecken (insb. auch Wallhecken), Baumreihen und Alleen aller naturraum-, standort- und kulturbedingten Ausprägungen.
- Förderung und Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen, Wiederherstellung naturnaher Abflussverhältnisse, Unterstützung eigendynamischer Prozesse sowie Schaffung von Retentionsräumen durch Förderung naturnah gestalteter Auen
- Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässerlängsverlaufs für Fische und aquatische Wirbellose durch Beseitigung von Stauwehren und Verrohrungen bzw. Bau naturnah gestalteter Umflutgerinne
- Förderung der Anlage naturnaher Kleingewässer, Senken und Flutmulden in allen geeigneten Bereichen, u.a. in Auen und Gebieten mit hohem Grünlandanteil
- Entwicklung ausreichend breiter Randstreifen an Fließ- und Stillgewässern zur Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen
- Schutz vor Entwässerung, Verfüllung und Aufforstung von Nassstandorten und Grünland
- Wiedervernässung geeigneter Niedermoorstandorte
- Regenerationsmaßnahmen (Wiedervernässung, Entkusselung) in Hochmoorbereichen, jedoch nur wenn diese aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten tatsächlich eine hochmoorähnliche Entwicklung in Gang setzen

können, und wo der derzeitige Zustand (Fauna, Vegetation) nicht bereits erhaltenswert ist (d.h. z.B. keine Beseitigung naturnaher, strukturreicher Birken-Kiefern-Moorwälder)

- Sicherung aller noch vorhandenen als naturnah zu bezeichnenden Degenerationsstadien ehemaliger Hochmoore, die der natürlichen Sukzession überlassen bleiben sollen, sofern das erstgenannte Ziel nicht zutrifft
- Minimierung von Nährstoffeinträgen in Moorbiotope, u.a. durch Vermeidung von Grundwasserzufuhr bei Wiedervernässungsmaßnahmen und durch ausreichend breite Pufferzonen
- Offenhaltung von Heiden und Magerrasen durch gezielte Pflegemaßnahmen wie z.B. Entkusselung und kontrollierten Brand unter Berücksichtigung der Ansprüche vorkommender Tierarten. Nach Möglichkeit Förderung historischer Nutzungsweisen wie z.B. extensive Schafbeweidung.
- Schutz vor Aufforstung sowie Umwandlung in Acker- und gedüngte Grünlandflächen
- Schutz extensiv genutzter Flächen (Sümpfe, Heiden, Magerrasen, magere Grünlandstandorte) vor Stoffeinträgen
- Erhöhung des Grünlandanteils im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Förderung und Entwicklung von artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Feuchtgrünland- und Nasswiesenstandorten auf von Natur aus feuchten bis nassen Böden mit einem natürlichen Relief, vielfach im Komplex mit mesophilem Grünland, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenrieden und Gewässern (NLWKN 2011a)
- Erhalt und Entwicklung von Brachen und breiten Saumstreifen innerhalb der Agrarlandschaft als Lebensraum und Nahrungshabitat u.a. für Vogelarten der Feldflur (z.B. Rotmilan, Rebhuhn, Grauammer) sowie für Insekten, Ackerwildkrautarten usw.

Artbezogene Ziele

Als vorrangig schutzbedürftig sind im Landkreis Rotenburg (Wümme) folgende Arten zu betrachten:

- Arten mit besonderer Verantwortung des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Rahmen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN
- Arten, die in den Hinweisen des NLWKN zum Zielkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) genannt werden (liegt noch nicht vor)
- Wert bestimmende Arten in Natura 2000 - Gebieten des Landkreises Rotenburg (Wümme) bzw. Arten, die dort gemäß Einschätzung des NLWKN bedeutsame Vorkommen haben
- überregional besonders seltene oder bedrohte Arten mit bedeutsamen Vorkommen im Landkreis Rotenburg (Wümme), für die der Landkreis eine besondere Verantwortung besitzt
- für bestimmte Lebensräume bzw. Lebensgemeinschaften des Landkreises Rotenburg (Wümme) besonders charakteristische, stenotope Arten.

4.2.2 Schutzgut Landschaftsbild

Die nachhaltige Sicherung der Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung und das Landschaftserleben der Landschaft ist an die folgenden Oberziele geknüpft:

- Landschaftsteilräume, die aufgrund ihrer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (landschaftliche Eigenart) und dem weitgehenden Fehlen von akustischen, olfaktorischen, lufthygienischen oder visuellen Beeinträchtigungen die Voraussetzungen für das Natur- und Landschaftserleben erfüllen, sind zu sichern und zu erhalten. Natur- und kulturräumtypische Elemente und Strukturen, ausgedrückt durch Morphologie, Vegetation, Nutzung und Charakteristika (einschließlich kulturhistorischer Elemente) sind zu erhalten.
- Die unmittelbar an die Siedlungsbereiche angrenzenden Landschaftsräume – insbesondere im Randbereich der Städte Rotenburg (Wümme), Bremervörde und Zeven - sind von besonderer Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum für die Bevölkerung zu erhalten und zu sichern.
- Beeinträchtigungen der Landschaft und ihres Erholungswertes sind zu vermeiden und zu vermindern. Hierbei sind insbesondere auch die gering lärm-belasteten Landschaftsräume bzw. die unzerschnittenen, verkehrssarmen Räume (UZVR) zu sichern.
- Weitere visuelle, akustische, olfaktorische und lufthygienische Beeinträchtigungen von Landschaftsteilräumen mit geringer Bedeutung (wie großflächiger Energiepflanzen- bzw. Maisanbau) sind zu vermeiden.
- Zukünftige visuelle, akustische, olfaktorische und lufthygienische oder sonstige Beeinträchtigungen sind in den Bereichen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild zu vermeiden.

Insbesondere in Landschaftsteilräumen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild sind Maßnahmen zur Aufwertung und damit zur Erhöhung des Erholungswertes der Landschaft durchzuführen.

Die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart kann zumeist nur durch die Sicherung, ggf. Förderung standortangepasster, überwiegend extensiver Landnutzungsformen realisiert werden, wozu insbesondere eine Einbindung der Landwirtschaft, aber auch anderen Nutzergruppen in ein Bewirtschaftungskonzept erforderlich ist.

Insbesondere die im Landkreis ROW flächenmäßig relevante intensive landwirtschaftliche Nutzung ist hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung zu beurteilen. Dies gilt derzeit vor allem für den zunehmenden Anbau von Mais im Rahmen des Energiepflanzenanbaus.

Bei Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes (z.B. Gehölzpflanzungen oder Waldneugründungen im Rahmen des Biotopverbundkonzeptes) ist immer auch die landschaftliche Eigenart des Raumes zu berücksichtigen.

Zum Thema „den Landschaftswandel gestalten“ siehe die Ausführungen unter Kap. 4.1.3.2.

4.2.3 Schutzgut Boden

Die nachhaltige Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und der besonderen Werte des Schutzgutes Boden ist an folgende Oberziele geknüpft:

- Die Inanspruchnahme von Boden (Versiegelung, Bodenabbau) als knappes, nicht vermehrbares Schutzgut ist zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Mit Boden ist gemäß der „Bodenschutzklausel“ (§1a BauGB) sparsam und schonend umzugehen.
- Insbesondere Böden mit besonderer ökologischer und landschaftlicher Bedeutung (Archivfunktion, Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial, Böden mit hohem Natürlichkeitsgrad (alte Waldstandorte), Binnendünen sowie Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit) sind zu erhalten und von beeinträchtigenden Nutzungen frei zu halten.
- Erhaltung von Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (Wölbäcker, Plaggenesche, Heidepodsole)
- Böden mit hohem Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürlicher Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten bleiben.
- Verringerung des Gefährdungspotenzials aus zivilen und militärischen Altlasten und Deponien (Altlastensanierung).

4.2.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen sind folgende Ziele zuzuordnen:

- Unbeeinträchtigte Grundwasservorkommen sind vorrangig zu sichern, vorhandene Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu verringern.
- Grundwassergefährdende Nutzungen sind zu vermeiden, insbesondere in verschmutzungsempfindlichen Bereichen.
- Schad- und Nährstoffeinträge aus Landwirtschaft, Siedlungen, Deponien und Bodenabbau sind zu vermeiden bzw. zu verringern. Es ist eine grundwasser-schonende Nutzung von Ackerflächen, insbesondere in Bereichen mit hoher Grundwasserneubildungsrate und / oder hoher Nitratauswaschungsgefährdung (siehe Textkarte 3.4.2), anzustreben. Grundwassergefährdende Altlasten sind zu sanieren.
- Eine den natürlichen Standortbedingungen entsprechende Grundwasserneubildungsrate ist zu sichern. Insbesondere in Bereichen mit hoher Grundwasserneubildungsrate sollte auf Überbauung von Flächen verzichtet bzw. die Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versickerungsmaßnahmen vermieden werden.
- Die mengenmäßige Nutzung der Grundwasservorkommen hat angepasst an die Regenerationsfähigkeit zu erfolgen. Es sollten nur Mengen genutzt werden, die durch Regeneration neu entstehen.

Fließgewässer

Aus dem Oberziel der Wasserrahmenrichtlinie, nämlich dem Schutz und der Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme, einschließlich von Landökosystemen, die direkt vom Wasser abhängen, ergeben sich im Einzelnen für Fließgewässer folgende Ziele:

- Die naturraumtypischen Fließgewässerstrukturen und –qualitäten sind zu sichern. Naturnahe, wenig beeinträchtigte Gewässer bzw. Gewässerabschnitte sind in ihrer Wasserqualität und Lebensraumstruktur zu erhalten.
- Durch Ausbau und Einleitungen bzw. Entnahmen in ihrer Lebensraumstruktur (Morphologie, Ausbauzustand) beeinträchtigte Fließgewässer sind zu verbessern, so dass sich ihre natürlichen Funktionen wieder entwickeln können.
- Der Entwicklung der Auenlandschaften ist besonderes Gewicht beizumessen.
- An Fließgewässern mit (potenzieller) Bedeutung als Lebensraum oder als Wanderroute von Zielarten wie Fischotter, Bach-, Fluss- und Meerneunauge, Bitterling, Steinbeißer, Groppe, Schlammpeitzger, Elritze und Meerforelle hat die Maßnahmenplanung die Ansprüche der jeweiligen Art entsprechend den Anforderungen der Vollzugshinweise des NLWKN (2011a) zu berücksichtigen.

Stillgewässer

- Die natürliche Trophie von Stillgewässern ist zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Schad- und Nährstoffeinträge sind daher zu vermeiden.
- Eine nachhaltige und naturverträgliche Erholungsnutzung an Stillgewässern ist anzustreben.

4.2.5 Schutzgut Klima / Luft

Nach § 1 (3) Nr.3 BNatSchG sind Luft und Klima zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu schützen.

- Klimaökologisch relevante Bereiche (wie Moore, Wälder) sind zu erhalten
- Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürlicher Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten bleiben
- Moore sind dahingehend zu entwickeln, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können.

4.4 Schutzgutübergreifendes Zielkonzept

Die im Zuge der Bestandsaufnahme und Bewertung (s. Kap. 3.1 bis 3.5) ermittelten Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für den Naturschutz werden verschiedenen schutzgutübergreifenden Zielkategorien zugeordnet.

Diese Zielkategorien von I bis V stellen nicht zwingend eine Rangfolge an Wertigkeiten dar, sondern ermöglichen in erster Linie die Zuordnung verschiedener Funktionen. Ein in Zielkategorie I eingeordneter Bereich mit hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope kann z.B. gleichzeitig Bestandteil der für das Landschaftsbild oder abiotische Schutzgüter zu sichernden Gebietskulisse sein (Zielkategorie II). Die sich daraus ergebende Handlungsempfehlung des Zielkonzepts ist in beiden Fällen gleich (Sicherung und Verbesserung; s. unten). Daher sind entgegen der methodischen Vorgabe des NLWKN (PATERAK et al. 2001) im Zielkonzept zum Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme) Mehrfachzuordnungen der Zielkategorien (z.B. I/II) möglich. Auf diese Weise wird die absolute Dominanz des Arten- und Biotopschutzes, die das vom NLWKN vorgegebene System der Zielkategorien bestimmt, ein Stück weit verringert. Insbesondere der Bedeutung des Landschaftsbilds sowie des Bodenschutzes für den Naturschutz kann die Zuordnung der Zielkategorien dieses Landschaftsrahmenplans besser gerecht werden. Folgende Kombinationen / Überlagerungen sind möglich: I/II, Ia/II, II/III, III/IV.

Karte 5a stellt das Ergebnis der Zuordnung von Landschaftsbereichen mit bestimmten wertgebenden Funktionen zu den verschiedenen Zielkategorien dar.

Zuordnungskriterien der Zielkategorien

Abweichend von den Hinweisen der Fachbehörde (PATERAK et al. 2001) werden folgende Zielkategorien dargestellt:

I Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope

- Biotope hoher und sehr hoher Bedeutung (Wertstufe IV und V) bei geringem Anteil von Biotopen geringerer Wertigkeit³⁹
- z.T. Gebiete mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz (hoher Anteil an Biotoptypen der Wertstufen IV und V)

³⁹ **Ermittlung von Flächen für Zielkategorie I und Ia**

Zusammengefasst werden Biotoptypen-Polygone mit Wertstufe 4 und 5, die <50 m auseinander liegen. Falls sie nicht direkt benachbart sind, werden sie zusammengefasst, wenn sie durch ein "Verbindungspolygon" geringerer Wertigkeit verbunden werden.

Als "Verbindungspolygon" kommen nur solche in Frage, die mindestens zu 1/3 im 25m-Puffer der zu verbindenden hochwertigen Biotoptypen-Polygone liegen. Einbezogen werden zudem geringerwertige "Inselpolygone", die sich in Komplexlückenposition befinden und < 1 ha sind. Grundsätzlich werden nur Komplexe aufgenommen, die ≥ 3 ha umfassen.

Klassenzuweisung:

Anteil hochwertiger Biotope (Wert 4,5) zu geringerwertigen (Wert 1,2,3) > 50 % = Zielkat I

Anteil hochwertiger Biotope (Wert 4,5) zu geringerwertigen (Wert 1,2,3) = 20 bis 50% = Zielkat Ia

Anteil hochwertiger Biotope (Wert 4,5) zu geringerwertigen (Wert 1,2,3) < 20% = Zielkat III

- z.T. NATURA 2000-Gebiete (überwiegend Biotope der Wertstufen IV und V sowie FFH-Gebiete ohne Basiserfassung)
- Flächen der landesweiten Biotopkartierung werden nicht per se dieser Zielkategorie zugeordnet, da zu alte Daten (Aufwertung im Einzelfall möglich).

Als Mindestgröße für Flächen der Zielkategorie I gelten 3 ha.

Ia Sicherung und überwiegend Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope, aber größeren Anteilen geringerer Bedeutung

- Biotope hoher und sehr hoher Bedeutung (Wertstufe IV und V) bei höherem Anteil von Biotopen geringerer Wertigkeit³⁹
- z.T. Gebiete mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz (hoher Anteil an Biotoptypen der Wertstufen II und III)
- z.T. NATURA 2000-Gebiete (überwiegend Biotope der Wertstufen I bis III)

Als Mindestgröße für Flächen der Zielkategorie Ia gelten 3 ha.

II Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und / oder für abiotische Schutzgüter

Landschaftsbild

- Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung

Boden, Wasser- und Stoffretention (besondere Funktionsfähigkeit)

- Naturnahe Böden (Suchräume für Binnendünen, historisch alte Waldstandorte, naturnahe Moore = nicht oder wenig entwässerte Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden)
- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte, trocken und nährstoffarm bzw. nass)
- Böden mit natur- und kulturhistorischer Bedeutung (Suchräume für Plaggenesche, Suchräume für Heidepodsol unter Heide bzw. Wald, Kultiviertes Moor mit besonderer / landesweiter kulturgeschichtlicher Bedeutung)
- Kohlenstoffhaltige Böden mit Treibhausgas-Speicherfunktion, durch derzeitige Nutzung gesichert
- Landesweit seltene Böden
- Naturnahe Fließgewässer (i.d.R. bei Zielkategorie I bzw. Ia berücksichtigt)
- Überschwemmungsgebiete mit Dauervegetation (s. Textkarte 3.4.3)

Als Mindestgröße für Flächen der Zielkategorie II gelten 5 ha.

III Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit überwiegend mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope

- Landschaftsteilräume mit flächenmäßig nur wenigen hohen Wertigkeiten für Arten und Biotope (überwiegend Wertstufe III) ⁴⁰

In dieser Zielkategorie liegen z.T. Gebiete, die zukünftig als Vernetzungskorridore / Trittsteine fungieren sollen.

Als Mindestgröße für Flächen der Zielkategorie III gelten 10 ha.

IV Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild

- Landschaftsbildeinheiten mit geringer Bedeutung

Diese Zielkategorie ist v.a. für das Landschaftsbild bedeutsam, da hierunter die Landschaftsteilräume mit hohem Anteil an Maisanbau / Energiepflanzenanbau fallen.

V Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten, die keiner der o.g. Zielkategorien zugeordnet werden können

Siedlungsbereiche >40 ha werden keiner Zielkategorie zugeordnet.

Abweichend von den Hinweisen der Fachbehörde werden die abgegrenzten Zielkategorie-Flächen nicht zu erhaltenden oder zu entwickelnden Biotopkomplexen, Landschafts- und Nutzungstypen zugeordnet und es wird keine Beschreibung jeder einzelnen Fläche vorgenommen.

⁴⁰ **Ermittlung von Flächen für Zielkategorie III**

Hochwertige Biotoptypen-Polygone mit Wertstufe 4 und 5 <3 ha, die aufgrund der obigen Regel nicht zu den Zielkategorien I bzw. Ia gehören, werden in einem 2. Durchgang bei der Ermittlung von Flächen für die Zielkategorie III berücksichtigt.

Dabei werden Biotoptypen-Polygone mit Wertstufe 3,4 u. 5 zusammengefasst, die <50 m auseinander liegen. Falls sie nicht direkt benachbart sind werden sie zusammengefasst, wenn sie durch ein "Verbindungspolygon" geringerer Wertigkeit verbunden werden. Als "Verbindungspolygon" kommen nur solche in Frage, die mindestens zu 1/3 im 25m-Puffer der zu verbindenden höherwertigen Biotoptypen-Polygone (Wertstufe 3,4,5) liegen. Einbezogen werden zudem geringerwertige "Inselepolygone", die sich in Komplexlückenposition befinden und < 5 ha sind. Grundsätzlich werden nur Komplexe aufgenommen, die >= 5 ha umfassen.